

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Proaktiven Opferschutz datenschutzkonform ermöglichen – Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweiundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.06.2024 (GVBl. S. 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 45 Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Erlangt die Polizei- und Ordnungsbehörde einen Anfangsverdacht bezüglich einer Straftat, übermittelt sie die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der von der Tat betroffenen Person mit deren Zustimmung an eine von der Senatsverwaltung für Justiz bestimmten, mit der Umsetzung des proaktiven Ansatzes betrauten Opferunterstützungsdienst. ²Die Polizei dokumentiert die Zustimmung und die Datenübermittlung. ³Der mit der Umsetzung des proaktiven Ansatzes betraute Opferunterstützungsdienst darf die Daten ausschließlich zwecks Vermittlung von Straftaten

betroffener Personen an eine für sie geeignete Fachberatungsstelle und der damit zusammenhängenden Kontaktaufnahme nutzen.⁴ Lehnt die betroffene Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die zu dieser Person übermittelten Daten unverzüglich zu löschen.⁵ Ist die Beratungsstelle eine nicht öffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden.

(1b) Erlangt die Polizei- und Ordnungsbehörde Kenntnis von Handlungen häuslicher Gewalt, übermittelt die Polizei- und Ordnungsbehörde die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der volljährigen der häuslichen Gewalt beschuldigten Person an eine von der Senatsverwaltung für Justiz bestimmten, mit der Umsetzung des proaktiven Ansatzes betrauten Unterstützungsdienstes.² Die Polizei- und Ordnungsbehörde protokolliert die Datenübermittlung an den Unterstützungsdienst.³ Der mit der Umsetzung des proaktiven Ansatzes betraute Unterstützungsdienst darf die Daten ausschließlich zwecks Vermittlung von Straftaten beschuldigten Personen an eine für sie geeignete Fachberatungsstelle und der damit zusammenhängenden Kontaktaufnahme nutzen.⁴ Lehnt die beschuldigte Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die zu dieser Person übermittelten Daten unverzüglich zu löschen.⁵ Ist die Beratungsstelle eine nicht öffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2025 für Berlin in Kraft.

Begründung

Zu § 45 Abs. 1a)

Ziel der Vorschrift ist es, der Verpflichtung zur Umsetzung der EU-RL zum Opferschutz (2012/29/EU), des Opferrechtsreformgesetzes und des Gesetzes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention weiter nachzukommen, mithin Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG gerecht zu werden und somit den betroffenen Personen von Straftaten i.S.d. § 373b StPO und Art. 2 Nr 1 EU-RL zum Opferschutz (2012/29/EU) schnell und unbürokratisch Unterstützung zukommen zu lassen. Hierfür soll die von der Senatsverwaltung für Justiz benannte Stelle pro aktiv auf Betroffene von Straftaten zugehen können. Hierfür ist eine schnelle, aber auch datenschutzkonforme Weitergabe von personenbezogenen Daten notwendig. Hierfür wird mit der neuen Vorschrift eine Rechtsgrundlage geschaffen, an der es bislang in Berlin fehlte.

Die Umsetzung von Art. 8 EU-RL zum Opferschutz (2012/29/EU) wurde vom Bundesgesetzgeber als „maßgeblich der Regelungshoheit der Länder“ unterfallend angesehen (BT-Drs. 18/4621, S. 13) und ist somit noch nicht ausreichend umgesetzt.

Betroffene von Straftaten sollen bestmögliche Unterstützung und Hilfe bekommen, um die Folgen der erlebten Straftat besser bewältigen zu können und sich vor neuen Straftaten zu

schützen. Hiermit übernimmt die Gesellschaft Verantwortung dafür, dass in ihrer Mitte und aus ihr heraus Straftaten geschehen. Der Opferschutz wird gestärkt, die Betroffenen von Straftaten fühlen sich gesehen, gehört und unterstützt. Die ihnen im Rahmen von proaktiven Gesprächen vermittelten Informationen versetzen sie in die Lage, für sich gute Entscheidungen zu treffen und Schritt für Schritt aus dem Opfererleben herauszukommen und sich wieder vollständig als Subjekt wahrzunehmen.

Zu § 45 Abs. 1b)

Zu einem effektiven Opferschutz, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt, gehört als ein Baustein auch die Arbeit mit den Tätern zur Verhinderung von Wiederholungstaten und zum Zwecke einer gelingenden Resozialisierung. Sie sollen lernen, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen, sich besser zu kontrollieren und Konflikte ohne Anwendung von Gewalt zu lösen. In Berlin gibt es professionelle Stellen, die Angebote der Täterarbeit zur Verfügung stellen. Durch die Weitergabe der Daten auch der Täter von Straftaten an eine darauf spezialisierte Beratungsstelle soll diese aktiv Kontakt zu den Tätern aufnehmen können.

Um zu verhindern, dass in einem später mitunter stattfindendem Strafprozess aus einer Einwilligung zur Weitergabe der Daten Präjudiz für ein Schuldeingeständnis gelesen werden kann, wird auf eine Zustimmung bei der Weitergabe der Daten von Beschuldigten verzichtet. Gegen die Weitergabe kann jedoch Widerspruch eingelegt werden. Ferner soll damit das Ziel verwirklicht werden, dass möglichst viele Beschuldigte durch die Fachberatungsstellen erreicht werden. Ebenfalls kann hierdurch der Arbeitsaufwand der Polizei- und Ordnungsbehörde verringert werden, weil die Dokumentation der Einwilligung entfällt.“

So soll der aktive Opferschutz in Berlin noch weiter gestärkt werden.

Berlin, den 18. Oktober 2024

Jarasch Graf Vandrey
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

ASOG alte Fassung	ASOG neue Fassung
<p>§ 45 Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs</p>	<p>§ 45 Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs</p>
<p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben, 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist oder 4. der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen, 5. der Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, die betroffene Person eingewilligt hat oder in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde. <p>neu</p>	<p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben, 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist oder 4. der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen, 5. der Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, die betroffene Person eingewilligt hat oder in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde. <p>(1a) ¹Erlangt die Polizei- und Ordnungsbehörde einen Anfangsverdacht bezüglich einer Straftat, übermittelt sie die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der von der Tat betroffenen Person mit deren Zustimmung an eine von der Senatsverwaltung für Justiz bestimmten, mit der Umsetzung des proaktiven Ansatzes betrauten Opferunterstützungsdienst. ²Die Polizei protokolliert die Zustimmung und die Datenübermittlung. ³Der mit der Umsetzung</p>

neu

des proaktiven Ansatzes betraute Opferunterstützungsdienst darf die Daten ausschließlich zwecks Vermittlung von Straftaten betroffener Personen an eine für sie geeignete Fachberatungsstelle und der damit zusammenhängenden Kontaktaufnahme nutzen. ⁴Lehnt die betroffene Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die zu dieser Person übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. ⁵Ist die Beratungsstelle eine nicht öffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden.

(1b) Erlangt die Polizei- und Ordnungsbehörde Kenntnis von Handlungen häuslicher Gewalt, übermittelt die Polizei- und Ordnungsbehörde die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der volljährigen der häuslichen Gewalt beschuldigten Person an eine von der Senatsverwaltung für Justiz bestimmten, mit der Umsetzung des proaktiven Ansatzes betrauten Unterstützungsdienstes. ²Die Polizei- und Ordnungsbehörde protokolliert die Datenübermittlung an den Unterstützungsdienst. ³Der mit der Umsetzung des proaktiven Ansatzes betraute Unterstützungsdienst darf die Daten ausschließlich zwecks Vermittlung von Straftaten beschuldigten Personen an eine für sie geeignete Fachberatungsstelle und der damit zusammenhängenden Kontaktaufnahme nutzen. ⁴Lehnt die beschuldigte Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die zu dieser Person übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. ⁵Ist die Beratungsstelle eine nicht öffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des

	Bundesdatenschutzgesetzes auch dann Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden.
(2) § 44 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.	(2) § 44 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.	(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.